

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT  
NIEDERÖSTERREICH

---

## Tätigkeitsbericht 2015





**Tätigkeitsbericht des  
Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich  
für das Jahr 2015**

**beschlossen durch die Vollversammlung am  
12. April 2016**

## Inhalt

Inhalt .....	4
I. Aufbau und Zuständigkeiten.....	5
1. Zuständigkeiten.....	5
2. Spruchkörper .....	6
3. Außenstellen.....	6
4. Disziplinarsenat .....	7
5. Organe der kollegialen Justizverwaltung .....	7
II. Personal .....	8
1. Zu den richterlichen Planstellen .....	8
2. Verwaltungspersonal.....	9
3. Juristische Mitarbeiter.....	10
III. Außenauftritt des Landesverwaltungsgerichtes.....	11
IV. IT-Bereich .....	11
V. Controlling .....	14
VI. Evidenz .....	14
VII. Bauliche Infrastruktur .....	15
VIII. Wissensmanagement und Bibliothek .....	16
IX. Aus- und Weiterbildung.....	16
1. Weiterbildung von Richterinnen und Richtern .....	16
2. Aus- und Weiterbildung von nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern .....	17
3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen .....	17
X. Wahrnehmungen.....	18
1. Sachverständige .....	18
2. Glücksspielrecht.....	18
3. Amtsstunden .....	19
4. Beschwerdeentscheidungen .....	20
5. Zum Verwaltungsstrafrecht .....	21
6. Zum Verfahrensrecht.....	22
Anhang: Statistiken .....	23
1. Vorbemerkung.....	23
2. Zu den Anfalls- und Erledigungszahlen.....	23
Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2015 .....	25
Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2015.....	27
Öffentliche mündliche Verhandlungen 2015.....	29
Entscheidungsarten 2015.....	29
Verfahren vor Höchstgerichten 2015 .....	30
a. Verfassungsgerichtshof.....	30
b. Verwaltungsgerichtshof.....	30
c. Europäischer Gerichtshof.....	30
RichterInnen des NÖ LVwG .....	31

## I. Aufbau und Zuständigkeiten

Das Siebente Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes (Art. 129 ff. B-VG) enthält die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit. In Ausführung dieser Vorgaben werden im NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetz (NÖ LVGG) der Aufbau und die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich geregelt.

### **1. Zuständigkeiten**

Die wesentlichen Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich sind, wie auch die Zuständigkeiten der anderen Verwaltungsgerichte erster Instanz, im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) taxativ aufgezählt (Art. 130 Abs. 1 B-VG). Im Wesentlichen ist das Landesverwaltungsgericht zuständig für alle Beschwerden gegen Bescheide, die im Bereich der Landesverwaltung bzw. der mittelbaren Bundesverwaltung im Bereich des Landes Niederösterreich erlassen wurden. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang zwei Bereiche: Einerseits Beschwerden gegen Bescheide in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung, andererseits Beschwerden gegen Bescheide in Administrativverfahren der Sozialversicherung. In beiden Angelegenheiten wurde durch den Bundesgesetzgeber ein Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht eröffnet.

Darüber hinaus entscheidet das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht sowie über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt in den genannten Angelegenheiten. Weiteres kann der einfache Gesetzgeber auch in anderen Bereichen einen Rechtszug an das Landesverwaltungsgericht vorsehen, etwa in Vergabeangelegenheiten im Landes- und Gemeindebereich (Art. 130 Abs. 2 Z 2 B-VG) oder im Wahlrecht (Art. 141 Abs. 1 lit. g B-VG). Von dieser Möglichkeit hat der Landtag von Niederösterreich auch Gebrauch gemacht. Der einfache Gesetzgeber kann nach Maßgabe des Art. 130 Abs. 2 B-VG darüber hinaus weitere Zuständigkeiten des Landesverwaltungsgerichtes begründen.

## ***2. Spruchkörper***

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich entscheidet entsprechend den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich durch Einzelrichterinnen und Einzelrichter. In einigen wenigen Angelegenheiten sind auf Ebene des Landesverwaltungsgerichtes Senate vorgesehen, und zwar in Angelegenheiten des Vergaberechts im Oberschwellenbereich, in Angelegenheiten der Bodenreform und des Grundverkehrs, in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten (einschließlich solcher der Freiwilligen Feuerwehren) sowie seit Anfang 2015 in bestimmten baurechtlichen Angelegenheiten. Mit Ausnahme des Vergaberechtes und des Baurechts gelangen in den Senaten auch fachkundige Laienrichterinnen und Laienrichter zum Einsatz.

## ***3. Außenstellen***

Das Landesverwaltungsgericht verfügt neben seinem Sitz in St. Pölten über Außenstellen in Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl.

In der Geschäftsverteilung für das Jahr 2015 wurde auf die Außenstellen insbesondere dadurch Rücksicht genommen, dass jene Verfahrensarten, die eine besonders große Zahl von Bürgerinnen und Bürger betreffen, nach Möglichkeit entsprechend ihrer geografischen Lage Richterinnen und Richtern an den Außenstellen zugeteilt wurden. Dies betrifft besonders das Verkehrsstrafrecht als zahlenmäßig bedeutsamste Verfahrensart des Landesverwaltungsgerichtes und das Baurecht als besonders „bürgerrelevante“ Verfahrensart. Auf diese Art und Weise können Verfahren möglichst nahe am Wohnort der betroffenen Parteien durchgeführt werden. Dadurch können auch Vorteile für andere am Verfahren Beteiligte, zB Zeugen, die ansonsten lange Anfahrtswege in Kauf nehmen müssten, erzielt werden.

#### ***4. Disziplinarsenat***

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 14. Jänner 2014 aus ihrer Mitte den Disziplinarsenat gewählt.

#### ***5. Organe der kollegialen Justizverwaltung***

##### *a. Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss*

Die konstituierende Vollversammlung hat am 8. Oktober 2013 aus ihrer Mitte den konstituierenden Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss gewählt. Dieser Ausschuss nimmt seit 1. Jänner 2014 die Aufgabe des regulären Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses wahr.

Die wichtigste Zuständigkeit des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses ist die Erlassung der Geschäftsverteilung. Der Ausschuss ist damit das zentrale Steuerungsorgan des Landesverwaltungsgerichtes, da er über die Aufgabenverteilung unter den Richterinnen und Richtern entscheidet und maßgeblichen Einfluss auf die Qualität (zB durch fachliche Spezialisierungen) und die Effizienz (zB durch Bündelung zusammengehörender Sachmaterien) wie auf die gleichmäßige Arbeitsbelastung der Richterinnen und Richter in quantitativer und qualitativer Hinsicht hat.

##### *b. Controllingausschuss*

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 14. Jänner 2014 aus ihrer Mitte den Controllingausschuss gewählt. Dieser war auch im Jahr 2015 tätig

Der Controllingausschuss war im Jahr 2015 insbesondere mit Fragen der Aktenbewertung und der Gestaltung der Geschäftsverteilung befasst und hat hierzu wertvolle Empfehlungen erstattet.

## II. Personal

Am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich waren im Jahr 2015 52 Richterinnen und Richter inklusive des Präsidenten und des Vizepräsidenten ernannt. Weiters haben im Jahr 2015 im Durchschnitt (aufgrund von Zu- und Abgängen schwankend) ca. 35 Personen des nicht-richterlichen Bereichs ihren Dienst am Landesverwaltungsgericht Niederösterreich versehen.

### **1. Zu den richterlichen Planstellen**

Die im Jahr 2015 ernannt gewesene Zahl von 52 Richterinnen und Richtern wäre unter Zugrundelegung der derzeitigen Anfallszahlen als grundsätzlich ausreichend anzusehen.

Jedoch ist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hinzuweisen:

Bedingt durch zahlreiche Karenzen und Teilzeitbeschäftigungen, einen langfristigen Krankenstand sowie die gesetzlich vorgesehene Entlastung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Leiterin der Evidenzstelle und der leitenden Personalvertreter von richterlichen Aufgaben zugunsten von Angelegenheiten der Justizverwaltung bzw. der Personalvertretung konnte der Geschäftsverteilung im Jahr 2015 lediglich ein tatsächlicher Personalstand von ca. 43,5 Vollzeitäquivalenten (im Jahresverlauf schwankend) im judiziellen Bereich zu Grunde gelegt werden (das ist ein Minus von mehr als 15 % im Vergleich zur Sollkapazität von 52 bestellten VZÄ).

Gerade karenz- und teilzeitbedingte Ausfälle stellen für das Landesverwaltungsgericht eine besondere Herausforderung dar. Zwar konnte das Landesverwaltungsgericht die Zahl offener Verfahren auch im Jahr 2015 neuerlich deutlich reduzieren. Aufgrund der hohen Anzahl an personellen Ausfällen blieb jedoch auch Ende 2015 ein nennenswerter Verfahrensrückstand erhalten, der einer weiteren Reduzierung der durchschnittlichen Verfahrensdauer im Wege steht und letztlich auf die sehr große Anzahl mit 1. Jänner 2014 übernommener Verfahren der vormaligen Berufungsbehörden einschließlich des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich zurückgeht (knapp 5.000 Verfahren).

Wären alle ernannten Richterinnen und Richter zu 100% im Dienst gewesen, wäre auf Basis der bisherigen Erledigungszahlen mit mehreren hundert zusätzlichen Erledigungen pro Jahr zu rechnen gewesen. Die Zahl offener Akten Ende 2015 wäre daher deutlich niedriger und die Verfahrensdauer entsprechend kürzer ausgefallen.

Karenzbedingte Ausfälle sind darüber hinaus weder für die für Personalangelegenheiten zuständigen Stellen der Landesregierung noch für die Leitung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich planbar und stellen eine Herausforderung bei der vorausschauenden Personalplanung dar.

Zwar stehen die Bundesverfassung und das richterliche Dienstrecht einer befristeten Ernennung von richterlichen Karenzvertretungen entgegen. Es wird jedoch angeregt zu prüfen, ob nach dem Vorbild der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundes und mancher Bundesländer ein Ersatz von – zumindest längerfristigen – Karenzen durch vorgezogene Pensionsnachbesetzungen möglich wäre. Da eine beträchtliche Anzahl der Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich in den kommenden Jahren das gesetzliche Ruhestandsalter erreicht, wäre eine solche Vorgangsweise ohne das „Risiko“ einer dauerhaften Erhöhung des Personalstandes (und damit der Personalkosten) möglich.

## ***2. Verwaltungspersonal***

Im Bereich des Verwaltungspersonals war das Jahr 2015 durch eine große Fluktuation mit mehreren personellen Abgängen und Verzögerungen bei der Nachbesetzung gekennzeichnet. Dadurch kam es phasenweise zu einem ausgesprochen knappen Personalstand, der erst gegen Ende des Jahres 2015 – auch dank einer kurzfristig von der Personalabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung zugesagten Neuaufnahme zweier zusätzlicher Mitarbeiter – schrittweise wieder auf das erforderliche Ausmaß angehoben wurden.

Generell ist anzumerken, dass eine ausreichende personelle Unterstützung der Richterinnen und Richter durch Verwaltungsbedienstete die Grundvoraussetzung für eine effiziente und wirtschaftliche Arbeitsweise des

Landesverwaltungsgerichtes ist, damit sich Richterinnen und Richter auf ihre juristischen Kernaufgaben konzentrieren können und im organisatorischen und administrativen Bereich angemessen unterstützt werden. Mittelfristig wäre aus diesem Grund anzustreben, dass jeweils zwei Richterinnen bzw. Richter durch je einen Verwaltungsbediensteten unterstützt werden. Unter Einrechnung der Ende 2015 zugesagten zusätzlichen Neuaufnahmen ist der Personalstand bei der gegebenen, im Dienst befindlichen Richterzahl deshalb keineswegs als überhöht anzusehen.

Zum für die richterliche Tätigkeit erforderlichen weiteren Personal kommt die Notwendigkeit von Verwaltungspersonal für Aufgaben des Präsidiums, allgemeine Aufgaben der Geschäftsstelle und für die Evidenzstelle hinzu. Der bisherige Aufbau der Justizverwaltung entsprach nicht mehr den im Vergleich zum Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich angewachsenen Aufgabenbereichen und der Größe des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich. Im Jahr 2015 konnten konstruktive und zielführende Gespräche über die Neuausrichtung der Justizverwaltung mit den Personal- und Organisationsabteilungen der Landesamtsdirektion geführt werden. Es wird angestrebt, die Neuorganisation der Justizverwaltung am Landesverwaltungsgericht im Jahr 2016 umzusetzen.

### ***3. Juristische Mitarbeiter***

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über vier Planstellen für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Planstellen konnten im Laufe des Jahres 2015 zur Gänze besetzt werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Einsatz juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine sehr wertvolle Unterstützung der richterlichen Tätigkeit, des Präsidiums und der Evidenz darstellt. Bedingt durch ihre geringe Zahl ist eine Unterstützung der Richterinnen und Richter jedoch nur punktuell möglich.

Die juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rekrutieren sich größtenteils aus jenen Juristinnen und Juristen, die neu in den Landesdienst aufgenommen werden. Sie werden im Regelfall dem Landesverwaltungsgericht für ein Jahr

dienstzugeteilt. Das Modell des Einsatzes juristischer Mitarbeiter bewährt sich aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes trotz deren geringer Anzahl gut, jedoch sollte in Zukunft danach getrachtet werden, die Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichtes verstärkt in die Karrierepfade des Landesdienstes einzubauen. Durch eine Tätigkeit beim Landesverwaltungsgericht erhalten junge Juristinnen und Juristen des Landesdienstes eine fundierte Ausbildung und solide praktische Erfahrungen in verschiedensten Rechtsbereichen und können hierdurch in Zukunft eine wertvolle Bereicherung des juristischen Landesdienstes darstellen. Die Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter sollte daher verstärkt auch für Mitarbeiter des Landesdienstes, die bereits zwei bis vier Jahre im Landesdienst tätig sind, attraktiver gestaltet werden, zB dadurch, dass eine solche Tätigkeit in die Karriereentwicklung im Landesdienst eingeflochten und entsprechend anerkannt wird.

### **III. Außenauftritt des Landesverwaltungsgerichtes**

Das geplante Projekt „Neugestaltung der Homepage“ wird in Angriff genommen werden, sobald die neue Homepage des Landes, an deren technische Standards angeknüpft werden soll, betriebsbereit ist.

Im Jahr 2015 wurde die derzeitige Homepage des Landesverwaltungsgerichtes laufend aktualisiert. Insbesondere wurden die Bemühungen verstärkt, besonders interessante Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes zeitnah auf der Homepage zu veröffentlichen.

### **IV. IT-Bereich**

1. Mit Beginn des Jahres 2015 wurde der elektronische Akt LAKIS flächendeckend ausgerollt und werden seit 2015 sämtliche neu einlangenden Verfahren zur Gänze mittels elektronischen Aktes geführt. Im Herbst 2015

konnte auch die Umstellung aller anhängigen Verfahren auf den elektronischen Akt abgeschlossen werden.

Die Kommunikation zwischen dem Landesverwaltungsgericht und den Bezirkshauptmannschaften funktioniert mittlerweile fast ausschließlich im Wege des elektronischen Aktes. Dies hat auf beiden Seiten den organisatorischen Aufwand reduziert und die Geschwindigkeit und Verlässlichkeit der Kommunikation deutlich erhöht. Für das Jahr 2016 ist in Aussicht genommen, die elektronische Kommunikation auch auf die Abteilungen des Amtes der Landesregierung auszudehnen. In weiterer Folge soll dann auch anderen Behörden (z.B. Gemeindebehörden) die – derzeit noch nicht umsetzbare – Möglichkeit elektronischer Aktenvorlage und Zustellung angeboten werden.

Aufgrund des großflächigen Einsatzes des elektronischen Aktes LAKIS beim Landesverwaltungsgericht und der Tatsache, dass das gesamte Controlling auf diesem System basiert, wird ersucht, das Gericht möglichst frühzeitig an der Erprobung der neuen LAKIS-Version, welche im Jahr 2017 im Land Niederösterreich eingeführt werden soll, teilhaben zu lassen.

2. Die im Tätigkeitsbericht 2014 angekündigte direkte Zustellung von Entscheidungen in Strafsachen ist mittlerweile überwiegend umgesetzt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich unterstützt ausdrücklich den Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom Herbst 2015 zur Einrichtung einer Schnittstelle zwischen dem elektronischen Rechtsverkehr, wie er an den ordentlichen Gerichten eingeführt ist, und der elektronischen Zustellung nach dem ZustellG. Besonders von Seiten der Rechtsanwaltschaft ergeht in letzter Zeit verstärkt der Wunsch nach einer elektronischen Kommunikation mit dem Landesverwaltungsgericht. Die einseitige Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Landesverwaltungsgericht bietet jedoch in jenen Fällen keine adäquate Lösung, in denen – und das ist der Regelfall – eine Beschwerde bei der belangten Behörde einzubringen ist, da es ansonsten zu einer (fehleranfälligen) Zweiteilung der Kommunikationssysteme kommen würde (Beschwerdeeinbringung auf

„klassischem“ Weg bei der Verwaltungsbehörde, weitere Kommunikation mittels elektronischen Rechtsverkehrs).

Da jedoch eine elektronische Kommunikation zwischen Rechtsanwaltschaft und Gericht einen erheblichen Mehrwert für beide Seiten darstellt, ist es unabdingbar, hierfür zeitnah eine praktikable Lösung zu finden und es erscheint plausibel, dass eine solche Schnittstelle zu diesem Ziel führen kann, zumal sie auch den Verwaltungsbehörden zur Verfügung stünde. Es wird daher ersucht, die Bemühungen um die rasche Umsetzung einer solchen Schnittstelle fortzusetzen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung Landesamtsdirektion-Informationstechnologie des Amtes der NÖ Landesregierung im Jahr 2015 intensive Erprobungen mit dem Ziel durchgeführt, die duale Zustellung via Zustelldienst in den Regelbetrieb überführen zu können. Es ist davon auszugehen, dass es im Jahre 2016 zu einer flächendeckenden Umsetzung der dualen Zustellung kommen kann. Von den diesbezüglichen Tests und Pilotphasen des Landesverwaltungsgerichtes und den mit der dualen Zustellung gesammelten Erfahrungen wird auch die übrige Landesverwaltung einen Nutzen ziehen können.

5. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat im Jahr 2015 im Rahmen der PräsidentInnenkonferenz der Landesverwaltungsgerichte den Vorsitz in einer gemeinsamen Projektarbeitsgruppe mit dem Verwaltungsgerichtshof mit dem Ziel übernommen, einheitliche inhaltliche und technische Standards für eine zukünftige elektronische Aktenvorlage an den Verwaltungsgerichtshof festzulegen.

6. Im Jahr 2015 wurde durch die Richterinnen und Richter zunehmend ein elektronisches Spracherkennungssystem verwendet. Dieses System hat sich bislang im Großen und Ganzen gut bewährt und stellt einen wichtigen Baustein im Bestreben dar, die gerichtliche Arbeit effizienter zu gestalten und Verwaltungspersonal verstärkt zur Unterstützung der Richterinnen und Richter und nicht mehr in erster Linie für die Erledigung von Schreibaarbeiten heranzuziehen. Allerdings wird ein gewisses Ausmaß an Schreibaarbeiten auch in Zukunft nicht gänzlich verzichtbar sein.

## V. Controlling

Die gesetzlich vorgesehene Controllingabteilung des Landesverwaltungsgerichtes wird vom Präsidenten/Vizepräsidenten geleitet und verfügt über zwei Mitarbeiter. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben liegt der Schwerpunkt des Controllings auf dem Verfahrenscontrolling; es umfasst jedoch auch Aspekte der Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere in Angelegenheiten des Gebührenwesens.

Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes wurde auf Basis der elektronischen Aktenverwaltung LAKIS eingerichtet und wird laufend weiterentwickelt. Mit der Umstellung auch aller anhängigen Verfahren im 2. Halbjahr 2015 auf den elektronischen Akt wurde die Basis dafür geschaffen, ab dem Jahr 2016 ein einheitliches, effizientes und zeitnahes Controlling lückenlos durchzuführen. Das Controllingsystem des Landesverwaltungsgerichtes dient insbesondere auch als Quelle für die im Tätigkeitsbericht dargestellten Verfahrensdaten und für die auf Basis dieser Daten vom Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss beschlossene Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes.

## VI. Evidenz

Der unter richterlicher Leitung stehenden, gesetzlich eingerichteten Evidenzstelle des Landesverwaltungsgerichtes war im Jahr 2015 eine nicht-juristische Personalkapazität von zwei Personen zugeordnet. Weiters werden die juristischen Mitarbeiter für Evidenzaufgaben herangezogen. Es konnten im Berichtsjahr 1055 Entscheidungen im Volltext sowie 2079 Rechtsätze im Rechtsinformationssystem veröffentlicht werden. Ausgewählte Entscheidungen von besonderem Interesse werden darüber hinaus auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes veröffentlicht.

Seit Mitte des Jahres 2015 wird danach getrachtet, sämtliche administrativrechtlichen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes im Rechtsinformationssystem zu veröffentlichen. Davon ausgenommen sind rein

formale Entscheidungen (beispielsweise Zurückweisungen wegen Verspätung, Einstellungsbeschlüsse), Mehrfachverfahren in derselben Angelegenheit und Entscheidungen nach alten Rechtslagen, deren Veröffentlichung keinen besonderen Erkenntnisgewinn mehr bieten würde. Im Bereich des Verwaltungsstrafrechts werden ausgewählte Entscheidungen von besonderem Interesse veröffentlicht.

Abhängig vom Personalbestand des Landesverwaltungsgerichtes soll diese Linie auch 2016 fortgesetzt und die Zahl der veröffentlichten Entscheidungen weiter erhöht werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine generelle Veröffentlichungspflicht aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes nicht zielführend wäre, als in einer großen Anzahl von Fällen Rechtsfragen behandelt werden, zu denen bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt und ein Erkenntnisgewinn einer Veröffentlichung für die juristische und nicht-juristische Allgemeinheit gering wäre. Eine lückenlose Veröffentlichung aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes wäre mit dem vorhandenen Personalbestand im Verwaltungsbereich auch nicht machbar.

## **VII. Bauliche Infrastruktur**

Im Bereich der baulichen Infrastruktur gab es am Standort St. Pölten, Mistelbach und Wiener Neustadt keine wesentlichen Änderungen. Die im Jahr 2013 in St. Pölten im Tor zum Landhaus, 3. Obergeschoß, vorgesehenen Raumreserven sind mittlerweile in den Betrieb übernommen worden und zeitweise durch die Zuteilung von Jungjuristen des Landesdienstes zu Ausbildungszwecken voll ausgelastet.

In der Außenstelle Zwettl konnte im März 2015 ein moderner barrierefreier Verhandlungssaal in Betrieb genommen werden.

## VIII. Wissensmanagement und Bibliothek

Die Ausstattung mit Literatur, sowohl in der Bibliothek als auch am Arbeitsplatz der Richterinnen und Richter, wurde weiter vorangetrieben. Beim Neuerwerb von Büchern wurde insbesondere darauf geachtet, dass ein möglichst umfassender Bestand angelegt wird, um sämtliche Rechtsbereiche, die vom Landesverwaltungsgericht zu vollziehen sind, abzudecken. Es erfolgen regelmäßig Sichtungen der Neuerscheinungen im Hinblick auf erforderliche Ergänzungen des Bestandes und intern wird in regelmäßigen Abständen der Bedarf erhoben, damit die Ressourcen der Bibliothek effizient und bestmöglich für die Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts bereitgestellt und modernisiert werden können. Über Neuerwerbungen werden die Richterinnen und Richter kompakt, zeitnah und konzise informiert. Ein elektronisches Entlehnsystem und eine auf Grund des Anwachsens des Bestandes erforderliche Neustrukturierung der Bibliothek sind in Planung.

Das Landesverwaltungsgericht nutzt auch verstärkt Onlinebibliotheken und verfügt über ein Abonnement von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Zugang zur Rechtsdatenbank. Im Jahr 2015 wurden dazu auch eigens Schulungen der Richterinnen und Richter sowie der Juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Rechtsdatenbank am Landesverwaltungsgericht organisiert und durchgeführt.

## IX. Aus- und Weiterbildung

### ***1. Weiterbildung von Richterinnen und Richtern***

Für die Richterinnen und Richter besteht ein breites Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen, das äußerst positiv aufgenommen wird. Unter anderem hat die PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte zusammen mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz und der Wirtschaftsuniversität Wien ein eigenständiges Programm zur Weiterbildung für Richterinnen und Richter auf hohem

universitären Niveau entwickelt. Es ist gelungen, Veranstaltungen anzubieten, in denen eine Auseinandersetzung mit Themen aus der richterlichen Praxis stattfinden und eine der Dynamik und Komplexität des öffentlichen Rechts geschuldete Wissensaktualisierung erfolgen kann.

Die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes tauschen sich darüber hinaus im Rahmen materienspezifischer Jour Fixes regelmäßig auf fachlicher Ebene aus.

## ***2. Aus- und Weiterbildung von nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern***

Für die nicht-richterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden zahlreiche, für die besonderen Bedürfnisse entwickelte, interne Fortbildungsveranstaltungen angeboten und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz und Nutzung von Synergien gesetzt.

## ***3. Aus- und Weiterbildung von Nicht-Gerichtsangehörigen***

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat im Jahr 2015 22 Juristinnen und Juristen des Landesdienstes die Möglichkeit geboten, zu Ausbildungszwecken am NÖ LVwG tätig zu sein. Die Ausbildungsagenden werden von Ausbildungsrichterinnen und -richtern freiwillig übernommen. Der Fokus der Ausbildung liegt auf der Vermittlung von Grundfertigkeiten im Verfahrensrecht und dem Aufbau und der Gestaltung behördlicher (sowohl verwaltungsgerichtlicher als auch verwaltungsbehördlicher) Entscheidungen.

## **X. Wahrnehmungen**

### **1. Sachverständige**

Über die – unverändert aufrecht zu erhaltenden – Wahrnehmungen im Tätigkeitsbericht 2014 hinaus in Bezug auf Amtssachverständige ist anzumerken, dass besonders der Bedarf an psychiatrischen Gutachten in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht aufgrund der Rechtslage und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, zum Beispiel im Waffen- oder im Führerscheinrecht, sowie der Natur der zu entscheidenden Beschwerdefälle deutlich im Zunehmen ist. Es steht in diesem Bereich – und zwar für den gesamten Vollzug im Bereich des Landes Niederösterreich – nur noch ein einziger Amtssachverständiger des Landes zur Verfügung, dessen zeitliche Kapazitäten, als Gutachter in verwaltungsgerichtlichen Verfahren tätig zu werden, naturgemäß eingeschränkt sind. Aber auch die Heranziehung nicht-amtlicher psychiatrischer Sachverständiger gestaltet sich teilweise schwierig. Die Heranziehung nicht-amtlicher Sachverständiger ist darüber hinaus auch geeignet, hohe Kosten für die Verfahrensparteien und – insbesondere im Strafverfahren – für das Land zu verursachen. Es wird daher die Prüfung angeregt, die Zahl der Amtssachverständigen im psychiatrischen Bereich aufzustocken.

Auch im allgemeinen ärztlichen Amtssachverständigendienst gestaltet es sich aufgrund der geringen Anzahl verfügbarer Amtsärztinnen und Amtsärzte zunehmend schwierig, Amtssachverständige zu finden. Ebenso war zuletzt weiters festzustellen, dass es kaum mehr verfügbare Amtssachverständige im Bereich Elektrotechnik (zB in Bezug auf Radar- und Lasermessungen) gibt.

### **2. Glücksspielrecht**

In Bezug auf die Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes zeichnete sich im Jahr 2015 das Glücksspielrecht durch besondere Herausforderungen und Schwierigkeiten in der

Rechtsanwendung aus. Die zurückliegende Glücksspielnovelle 2014 verursachte, insbesondere durch Unklarheiten in der Frage ihrer rückwirkenden Anwendbarkeit, zahlreiche Unsicherheiten bei den Verwaltungsgerichten, welche erst Anfang 2016 durch Grundsatzentscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes geklärt werden konnten.

Noch bedeutsamer in diesem Zusammenhang ist die bislang höchstgerichtlich ungeklärte Frage der Unionsrechtskonformität des österreichischen Glücksspielgesetzes. Aufgrund dieses Umstandes kam es im Jahr 2015 bei allen Landesverwaltungsgerichten zu unterschiedlichen Entscheidungspraxen und widersprüchlichen Rechtsauffassungen. Zum Teil war es erforderlich, zur Vermeidung unnötigen Aufwandes und verzichtbarer Revisionsverfahren, Glücksspielverfahren bis zur Klärung dieser entscheidungserheblichen Rechtsfrage durch den Verwaltungsgerichtshof auszusetzen. Dieselben rechtlichen Unsicherheiten führten nach Wahrnehmung des Landesverwaltungsgerichtes auch zu Verzögerungen und Schwierigkeiten im verwaltungsbehördlichen Vollzug des Glücksspielgesetzes.

### ***3. Amtsstunden***

Nicht nur das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, sondern auch alle anderen Verwaltungsgerichte erster Instanz beschränken ihre Bereitschaft zur Entgegennahme von Anbringen entsprechend der verwaltungsverfahrensgesetzlichen Möglichkeiten, mit der Wirkung, dass Anbringen, die nach Ende der Amtsstunden einlangen, erst am Folgetag als eingebracht gelten. Dies kann im Einzelfall zu Fristversäumnissen führen (wobei anzumerken ist, dass die Amtsstunden des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich im Vergleich zu anderen Verwaltungsgerichten vergleichsweise großzügig festgelegt sind).

Grund für diese restriktiven Amtsstundenregelungen sind die vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren, die unverzügliche Verfahrensschritte – insbesondere die sofortige Kundmachung des Nachprüfungsantrages im Internet und die Zustellung an den Auftraggeber

bzw. andere Verfahrensparteien – verlangen, deren Unterbleiben zu gravierenden rechtlichen Konsequenzen bis hin zu Amtshaftungsansprüchen gegen das Land führen könnte. Diese Verfahrensschritte sind regelmäßig am Tag des Einlangens durchzuführen. Um die unverzügliche Bearbeitung derartiger Anbringen sicherstellen zu können, ist es daher erforderlich, deren Einbringung zeitlich zu beschränken, da beispielsweise eine solche Bearbeitung in den späteren Abendstunden nicht mehr möglich wäre.

In allen anderen Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes besteht hingegen kein besonderer Grund, restriktive Regelungen betreffend die Bereitschaft zur Entgegennahme von Anbringen zu erlassen. Da das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine differenzierenden Regelungen zulässt, wird angeregt, im NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz eine Sonderregelung zu schaffen, welche es dem Landesverwaltungsgericht ermöglicht, in Vergabeangelegenheiten spezifische zeitliche Restriktionen für die Einbringung von Anbringen vorzusehen. Im Gegenzug könnten sonstige, die Entgegennahme von Anbringen durch das Landesverwaltungsgericht beschränkende Regelungen entfallen.

#### ***4. Beschwerdevorentscheidungen***

Soweit für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich fällt auf, dass die Verwaltungsbehörden von der Möglichkeit zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung – jedenfalls in jenen Fällen, in denen nicht zugunsten einer einzigen Verfahrenspartei entschieden wird und daher ein Vorlageantrag an das Landesverwaltungsgericht gestellt wird (in den genannten Fällen wird typischerweise kein Vorlageantrag eingebracht werden und erfährt das Landesverwaltungsgericht daher nicht von der Beschwerdevorentscheidungen) – relativ selten Gebrauch machen.

Es wird daher angeregt, insbesondere in jenen Rechtsmaterien, in denen von der Verwaltungsbehörde zunächst standardisiert aufgrund von vorgefertigten Berechnungsmethoden entschieden wird, allfällig eingebrachte Beschwerden unter sorgfältiger Bearbeitung der jeweils verfahrensindividuellen

Entscheidungsgrundlagen mit Beschwerdeentscheidung zu erledigen. Begrüßt werden daher insbesondere die Bemühungen der Abteilung Soziales des Amtes der Landesregierung, verstärkt auf die Erlassung von Beschwerdeentscheidungen in Angelegenheiten der Mindestsicherung hinzuwirken. Eine durchgängige solche Vorgangsweise würde das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht deutlich erleichtern: Die regelmäßige Durchführung faktisch erstinstanzlicher Verfahren durch das Landesverwaltungsgericht entspricht nicht den gesetzgeberischen Intentionen angesichts der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und steht darüber hinaus im Widerspruch zu den Zielen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, da im Regelfall die Durchführung des Ermittlungsverfahrens durch ausgebildete nicht-juristische Bedienstete einer Verwaltungsbehörde deutlich günstiger sein wird, als die Übernahme dieser Aufgabe durch einen Richterinnen und Richter.

## ***5. Zum Verwaltungsstrafrecht***

Es wird angeregt, die Verwaltungsstrafbehörden mögen in ihren Straferkenntnissen, für den Fall, dass ein konkretes Einkommen eines Bestraften nicht festgestellt werden kann, genau bezifferte Annahmen bezüglich des zugrunde gelegten Einkommens anführen. Von Ausführungen wie „es wurde ein durchschnittliches Einkommen zu Grunde gelegt“ möge Abstand genommen werden. Eine solche Vorgangsweise würde eine wesentlich effizientere Abwicklung von Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht ermöglichen.

Die Verwaltungsstrafbehörden werden – wie schon im Tätigkeitsbericht 2014 – weiters ersucht, einer Beschwerdevorlage ausnahmslos einen aktuellen Auszug der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Bestraften beizufügen.

## **6. Zum Verfahrensrecht**

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz hat sich im Großen und Ganzen, auch durch die sehr rasche Klarstellung strittiger Fragestellungen durch den Verwaltungsgerichtshof, bislang gut bewährt. Bei der zukünftigen Weiterentwicklung des Verfahrensrechtes sollte ein besonderer Fokus auf effizienzsteigernde Regelungen gelegt werden, etwa die Möglichkeit, analog zur ordentlichen Gerichtsbarkeit Videoeinvernahmen zuzulassen (um beispielsweise weit entfernten Zeugen die Anreise zu ersparen) oder die Möglichkeit des Verzichts auf die Übertragung der mittels Schallträger aufgenommenen Niederschriften in Vollschrift (§ 14 AVG), wenn deren dauerhafte Abrufbarkeit (Speicherung) gewährleistet ist und eine Übertragung von den Verfahrensparteien nicht beantragt wird.

## **Anhang: Statistiken**

### **1. Vorbemerkung**

Vorbemerkung: Die Verwaltungsgerichte erster Instanz verwenden unterschiedliche Zählweisen, sodass ihre Zahlen nicht direkt miteinander vergleichbar sind. Vergleichsberechnungen haben ergeben, dass Unterschiede in der Zählweise von bis zu 30% auftreten können. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zählt grundsätzlich pro angefochtenem Bescheid, auch wenn dieser mehrere Spruchpunkte enthält oder mehrere Parteien Beschwerde erheben. Abgewichen wird von diesem Grundsatz, wenn ein Bescheid mehrere, sachlich nicht zusammenhängende Materien (Gesetze) behandelt oder derselbe Bescheid Beschwerdeverfahren unterschiedlicher rechtlicher Qualifikation nach sich zieht (etwa im Glückspielrecht oder in Angelegenheiten der Bodenreform). Die in den Tabellen angeführten Verfahrenszahlen entsprachen einer Gesamtzahl von 4.659 Beschwerdeschriftsätzen (welche je nach Sachlage zu einem Geschäftsfall – im Sinne der nachfolgenden Tabellen – zusammengefasst wurden, zB bei Mehrparteienverfahren, bei denen mehrere der beteiligten Parteien Beschwerdeschriftsätze eingebracht haben – oder mehrere Geschäftsfälle ausgelöst haben).

Erstmals wird 2015 für die wichtigsten Verfahrensarten nicht bloß der arithmetische Durchschnitt der Verfahrensdauer, sondern auch der Median angegeben, weil dieser Wert es ermöglicht, außergewöhnlich kurze oder lange Verfahren weniger stark zu gewichten und daher besser geeignet ist, die typische Verfahrensdauer eines bestimmten Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht darzustellen.

### **2. Zu den Anfalls- und Erledigungszahlen**

Die Zahl der eingegangenen Beschwerdeverfahren ist im Jahre 2015 gegenüber dem Jahr 2014 – wenn man das Wegfallen der Wahlverfahren berücksichtigt – leicht zurückgegangen.

Bezüglich des Rückgangs bei den Eingangszahlen ist anzumerken, dass sich ein Großteil des Rückganges auf das im Vergleich zum Administrativverfahren oder etwa zum arbeits- und sozialrechtlichen oder umweltrechtlichen Strafverfahren oftmals weniger aufwändige Verkehrsstrafrecht beschränkt, während es im Bereich der Administrativverfahren, zum Beispiel im Niederlassungsrecht oder im Sozialrecht, teilweise zu erheblichen Zuwächsen gekommen ist. Der Gesamtaufwand der zu bewältigenden Verfahren ist im Jahr 2015 daher im Großen und Ganzen gegenüber dem Jahr 2014 unverändert geblieben.

Die Zahl der offenen Verfahren zum Jahreswechsel, und somit der Rückstände, konnte im Vergleich zum 31. Dezember 2014 um knapp 600 Verfahren reduziert werden. Die Erledigungszahlen lagen 2015 daher wie 2014 deutlich über den Eingangszahlen. Der festzustellende Rückgang bei den Erledigungszahlen erklärt sich insbesondere durch die oben genannten Schwierigkeiten im Vollzug des Glücksspielrechtes – zahlreiche Verfahren wurden vom Landesverwaltungsgericht in Erwartung grundlegender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausgesetzt – sowie durch den Rückgang in den Eingangszahlen bei bestimmten vergleichsweise einfacher zu erledigenden Verwaltungsstrafsachen in den Jahren 2014 und 2015, welcher sich nunmehr auch auf die Erledigungszahlen durchschlägt.

Der unterschiedliche Aufwand bei der Erledigung bestimmter Verfahrensarten wird seit Anfang 2016 auch durch die im Herbst 2015 beschlossene Geschäftsverteilung 2016 bei der Aktenzuweisung berücksichtigt, um eine noch höhere Gleichmäßigkeit der Auslastung aller Richterinnen und Richter bezüglich des tatsächlichen Arbeitsaufwandes sicherzustellen.

Zur Verfahrensdauer ist anzumerken, dass sich die Übernahme von fast 5000 Verfahren von Vorgängerbehörden mit 1. Jänner 2014 in Verbindung mit dem Fehlen eines beträchtlichen Anteils an richterlicher Plankapazität aufgrund von Krankenständen, Karenzen und Teilzeitbeschäftigungen nach wie vor verfahrensverlängernd auswirkt.

## Strafverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2015

Aktenbestand am 01.01.2015 (01.01.2014)

2.965 (3.621)

Gesetz	Eingang Verfahren <sup>1</sup>		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2014	2015	2014	2015	2014 Ø	2015 Ø	2015 Median
Straßenverkehrsordnung 1960	963	810	1194	998	9,5	8,5	9,5
Kraftfahrgesetz 1967	636	581	627	767	9,5	9	9
Glücksspielgesetz	375	325	618	234	10	9,5	7,5
ASVG	153	156	160	159	9,5	9,5	11
ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz	97	80	85	72	9,5	10	10
AVRAG	90	93	75	122	12	10,5	12
AuslBG	86	83	124	96	10	8	9
Arbeitszeitgesetz	82	92	113	68	8,5	10	10
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	64	57	83	59	10	11	11,5
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	97	135	140	123	12	11	12,5
Gewerbeordnung 1994	93	130	92	155	11	14	6
Güterbeförderungsgesetz	48	74	87	78	10	7	6
Lebensmittelrecht	53	24	58	49	10	9	9
NÖ Bauordnung 1996	46	69	43	80	8	6	3,5
NÖ Hundehaltegesetz	42	28	46	52	12	10	12,5

<sup>1</sup> Ohne von anderen Behörden aufgrund von Art. 151 Abs. 51 B-VG übernommene Verfahren.

Gesetz	Eingang Verfahren <sup>1</sup>		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2014	2015	2014	2015	2014 Ø	2015 Ø	2015 Median
NÖ Jagdgesetz 1974	32	33	24	36	9	7	6,5
NÖ Polizeistrafgesetz	70	58	94	92	13,5	12	14
Tierschutzgesetz	63	51	62	60	4	3	3
Wasserrechtsgesetz 1959	33	30	38	45	9,5	7,5	6,5
Gefahrgut- beförderungsgesetz	76	76	84	64	10,5	13	12,5
Sonstige	418	383	426	475	-- <sup>2</sup>	-- <sup>3</sup>	
<b>GESAMT</b>	3617	3368	4273	3884	10	9	<b>10</b>

Offene Verfahren am 31.12.2015 (31.12.2014)

2.449 (2.965)

<sup>2</sup> Durchschnittswert in den Gesamtdurchschnitt eingerechnet.

<sup>3</sup> Durchschnittswert in den Gesamtdurchschnitt eingerechnet.

## Administrativverfahren des Landesverwaltungsgerichtes 2015

Aktenbestand am 01.01.2015 (01.01.2014)

1.212 (1.156)

Gesetz	Eingang Verfahren <sup>4</sup>		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2014	2015	2014	2015	2014 Ø	2015 Ø	2015 Median
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	33	54	43	46	12	19	13
Apothekengesetz	16	14	9	13	18	7	6
Ärztegesetz 1998	36	22	14	12	3	8,5	8
Flurverfassungs-Landesgesetz 1975	35	21	49	40	4	14	15
Führerscheinengesetz	162	149	142	156	4,5	4	2,5
Gewerbeordnung 1994	90	84	78	96	9,5	12,5	9
Kraftfahrsgesetz 1967	24	23	18	15	8,5	16,5	10
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz	14	9	19	13	5,5	5,5	5,5
Maßnahmenbeschwerden	45	31	94	38	12,5	26	15
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	70	104	72	72	6	11	11
NÖ Bauordnung (ausg. Abgaben) 1996	261	271	171	270	3	6	5,5
NÖ Grundverkehrsgesetz 2007	29	23	21	26	6	10	9
NÖ Jagdgesetz 1974	25	15	22	15	3,5	5	3
NÖ Naturschutzgesetz 2000	43	15	31	20	3	8	6,5
NÖ Mindestsicherungsgesetz	44	65	33	55	4	6	5
NÖ Sozialhilfegesetz 2000	31	40	8	25	4	8,5	7

<sup>4</sup> Ohne von anderen Behörden aufgrund von Art. 151 Abs. 51 B-VG übernommene Verfahren.

Gesetz	Eingang Verfahren <sup>4</sup>		Erledigung Verfahren		Verfahrensdauer in Monaten		
	2014	2015	2014	2015	2014 Ø	2015 Ø	2015 Median
NÖ Pflichtschulgesetz	21	13	8	22	4	7	5,5
Waffengesetz 1996	68	47	36	54	3,5	8	8
Wasserrechtsgesetz 1959	64	51	76	69	4	6,5	6
Forstgesetz 1975	12	17	16	12	4	7,5	6,5
Vergaberecht <sup>5</sup>	5	7	5	7	1,5	2	2
Abgabenrecht	100	83	161	118	2,5	5	3,5
Dienstrecht Land und Gemeinden	21	16	10	13	4,5	5,5	5
<i>Sonstige</i>	258	190	315	241	-- <sup>6</sup>	-- <sup>7</sup>	
<i>Verfahren zur Gemeinderatswahl</i>	433	--	433	--			
<b>GESAMT</b>	<b>1940<sup>8</sup></b>	<b>1364<sup>9</sup></b>	<b>1884</b>	<b>1448</b>	<b>8<sup>10</sup></b>	<b>9</b>	<b>6</b>

Offene Verfahren am 31.12.2015 (31.12.2014)

1.128 (1.212)

<sup>5</sup> Ohne Anträge auf einstweilige Verfügung.

<sup>6</sup> Durchschnittswert in den Gesamtdurchschnitt eingerechnet.

<sup>7</sup> Durchschnittswert in den Gesamtdurchschnitt eingerechnet.

<sup>8</sup> Davon Säumnisbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG): 15

<sup>9</sup> Davon Säumnisbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG): 30

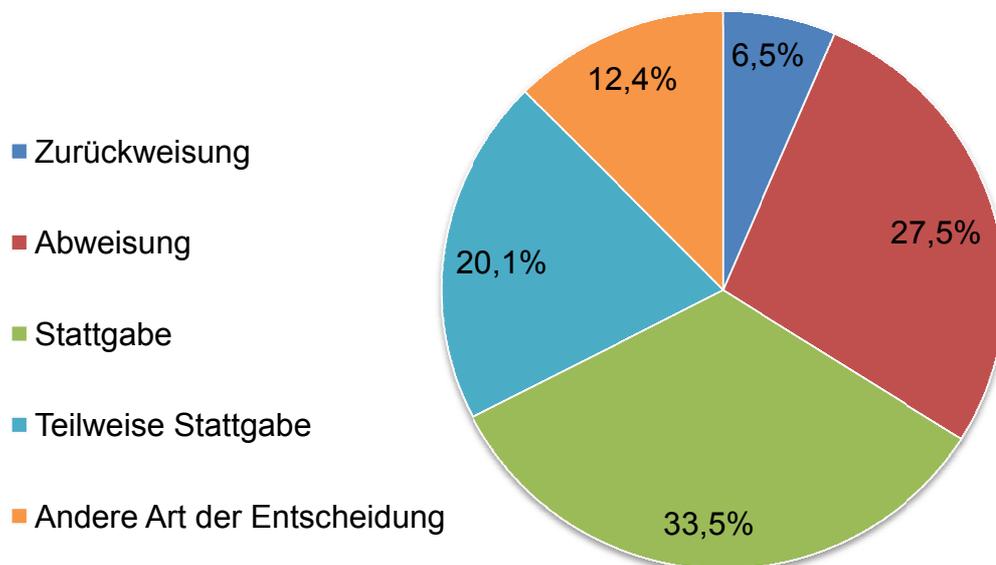
<sup>10</sup> Ohne Wahlverfahren.

## Öffentliche mündliche Verhandlungen 2015

In 2.271 (43%) der 2015 abgeschlossenen Verfahren wurden öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt.

## Entscheidungsarten 2015

Zurückweisung	399
Abweisung	1.694
Stattgabe	1.714
- davon aufgehoben und zurückverwiesen	95 das sind 6,5% aller 1.448 erledigten Administrativverfahren
Teilweise Stattgabe	964
Andere Art der Entscheidung (zB Einstellung wegen Zurückziehung; Abtretung)	561



## Verfahrenshilfeanträge

85

## Anträge auf Zu- oder Aberkennung der aufschiebenden Wirkung

25

## **Verfahren vor Höchstgerichten 2015**

### **a. Verfassungsgerichtshof**

Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof

	94
--	----

Ergebnis der im Jahr 2015 entschiedenen VfGH-Beschwerden

Ablehnung/Abweisung/Zurückweisung/Einstellung	64
Aufhebung	3

Normenprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof

	Keine
--	-------

### **b. Verwaltungsgerichtshof**

Revisionen

	318
--	-----

Ergebnis der im Jahr 2015 entschiedenen Revisionen

Abweisung/Zurückweisung/Einstellung	133
Aufhebung	52

Fristsetzungsanträge

	24
--	----

### **c. Europäischer Gerichtshof**

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

	Keine
--	-------

## RichterInnen des NÖ LVwG

Dem NÖ LVwG gehörten im Jahr 2015 folgende Richterinnen und Richter (in alphabetischer Reihenfolge) an:

Mag. Martin Allraun	Dr. Heidrun Kussmann
Mag. Margit Baar	Dr. Karl Leisser
Dr. Wilhelm Becksteiner	Mag. Petra Liebhart-Mutzl
Mag. Gertrud Biedermann	Mag. Brigitte Lindner
Mag. Renate Binder	Dr. Albine Maier
MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser	Mag. Daniela Marihart
Mag. Hedwig Clodi	Mag. Lukas Marzi
Mag. Sonja Dusatko	Dr. Marvin Novak, LL.M.
Mag. Günter Eichberger, LL. M.	Mag. Silvia Parich-Gabler
Ing. Mag. Andreas Ferschner	Dr. Andreas Pichler
Mag. Anton Gibisch	Dr. Britta Raunig
Mag. Christian Gindl	Mag. Matthias Röper
Dr. Elisabeth Grassinger	Mag. Robert Schnabl
Mag. Klaus Größ	Dr. Werner Schwarzmann
Dr. Markus Grubner	Dr. Patrick Segalla
Dr. Ilona Hagmann	Mag. Barbara Steger
Mag. Josef Hollerer	Mag. Harald Stellner
MMag. Roman Horrer	Dr. Brigitte Strimitzer
Mag. Herbert Hubmayr	Dr. Christine Trixner
Mag. Peter Janak-Schlager	Dr. Klaus Vazulka
Dr. Berthold Kindermann-Zeilinger	Mag. Gernot Wallner
Mag. Franz Kramer	Mag. Gernot Weber
Mag. Elisabeth Krausböck	Dr. Gerhard Weinberger
Mag. Veit Kuchar	Mag. Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.
Dr. Bernhard Kühnel	Mag. Christoph Wimmer
Dr. Gudrun Kurz	Dr. Adrienne Zakovsek

